

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung der Rechts- und
Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn für den Schwerpunktbereich im Studiengang
Rechtswissenschaft

Vom 10. Februar 2009

39. Jahrgang
Nr. 12
17. Feb. 2009

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Prüfungsordnung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
für den Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft
vom 10. Februar 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 60 Abs. 1 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710), sowie § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel I des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst vom 17. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 461), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung für den Schwerpunktbereich erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 2 Prüfungsorgan
- § 3 Prüfende
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Leistungspunktsystem
- § 8 Meldung zu den Teilprüfungen
- § 9 Bewertung von Teilprüfungen
- § 10 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung;
Zeugnisse
- § 12 Nichtbestehen; Wiederholung
- § 13 Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Ungültigkeit der Prüfung
- § 16 Prüfungsakten; Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten
- § 17 Widerspruch; Klage
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

§ 1 Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung

¹Die Schwerpunktbereichsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das Studienziel in dem gewählten Schwerpunktbereich erreicht hat und zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist. ²Ihr Bestehen ist Voraussetzung für das Bestehen der Ersten Prüfung (§ 29 Abs. 1 JAG).

§ 2 Prüfungsorgan

(1) ¹Der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ist für die Organisation und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung verantwortlich. ²Er wird dabei durch den Prüfungsausschuss unterstützt. ³Dem Prüfungsausschuss ist eine Geschäftsstelle (Prüfungsamt) zugeordnet.

(2) ¹Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder. ²Dem Ausschuss sollen aus dem Kreis der Professoren Vertreter der vier Prüfungsfächer angehören. ³Des Weiteren ist aus dem Kreis der wissenschaftlichen Angestellten, der Assistentinnen und Assistenten oder der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden je ein Mitglied zu bestellen. ⁴Der Vertreter der Studierenden wirkt bei Entscheidungen über die Bewertung von Teilprüfungen nur beratend mit. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, für den Vertreter der Studierenden ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. ²Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. ³Im Übrigen ist das vorsitzende Mitglied befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat es den Prüfungsausschuss ohne Verzug zu informieren. ⁴Für den Geschäftsgang des Prüfungsausschusses gilt § 12 Hochschulgesetz NRW.

(4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter sind in Personalangelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Prüfende

- (1) Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Zu Prüfenden können alle nach § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.
- (3) Prüfende können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistenten und -assistentinnen, die die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung (§ 2 Abs. 1 JAG) bestanden haben, unterstützt werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Schwerpunktbereichsprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung im Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Prüfung) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben ist;
 2. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bestanden oder eine dieser gleichwertige Leistung erbracht hat;
 3. in Übungen je eine Klausur aus dem Stoff der drei Hauptfächer (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) sowie eine Hausarbeit aus dem Hauptfach, in dem in der Zwischenprüfung keine Hausarbeit geschrieben wurde, angefertigt hat; Klausuren und Hausarbeit müssen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung und die Anmeldung zu den Teilleistungen (§ 8) des jeweiligen Semesters sind schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung an das Prüfungsamt zu richten. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Anmeldung zur ersten Teilprüfung gilt als Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung. ⁴Dem Antrag sind beizufügen
 1. ein Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen; der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 3 genannten Zulassungsvoraussetzung ist spätestens bis zur Erteilung des Zeugnisses (§ 11 Abs. 3) zu erbringen;
 2. ein Nachweis darüber, ob und ggf. welche Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen (§ 10) bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und dass ein Prüfungsanspruch noch besteht;
 3. sowie eine Erklärung, dass die Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die Erste Prüfung und die Erste Juristische Staatsprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurden.

(3) Liegt der Nachweis über die Zulassungsvoraussetzung gemäß Abs. 1 Nr. 3 im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung noch nicht vor, so erfolgt diese unter Vorbehalt.

(4) Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist zu versagen, wenn

1. die nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder nicht nachgewiesen sind oder
2. die Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bzw. vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen, die Erste Prüfung und die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurden.

(5) ¹Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 10) ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes bekannt zu geben. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung sind der vom Prüfling gewählte Schwerpunktbereich und die mit ihm zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

(2) ¹Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeit sind

1. Zivilrechtspflege, Anwaltsberuf und Notariat
2. Unternehmen, Kapitalmarkt und Steuern
3. Wirtschaft und Wettbewerb
4. Arbeit und soziale Sicherung
5. Rechtsvergleichung, europäische und internationale Rechtsvereinheitlichung, Internationales Privatrecht, grenzüberschreitender Handelsverkehr
6. Staat und Verfassung im Prozeß der Internationalisierung
7. Deutsches und europäisches Umwelt- und Planungsrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht und Infrastrukturrecht
8. Internationales und europäisches Recht der Wirtschaftsbeziehungen
9. Kriminalwissenschaften.

²Einzelheiten zu Gegenstand und Umfang der einzelnen Schwerpunktbereiche sind in der Studienordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität für den Studiengang Rechtswissenschaft geregelt.

§ 6 Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie besteht aus den folgenden Teilprüfungen:

- a) Abschlussklausuren über 7 Semesterwochendoppelstunden aus den Veranstaltungen im gewählten Schwerpunktbereich (6 Leistungspunkte je Semesterwochendoppelstunde) sowie
- b) einer Ferienhausarbeit, die nach Wahl des Prüflings und unter Vorbehalt eines entsprechenden Veranstaltungsangebots in einem Seminar mit mündlichem Vortrag und Diskussion (Seminarleistung) oder in einer Übung oder im Anschluß an eine Vorlesung, jeweils aus dem gewählten Schwerpunktbereich und jeweils über eine Semesterwochendoppelstunde, angefertigt werden kann (18 Leistungspunkte).

³In einer Veranstaltung kann jeweils nur eine Teilprüfung abgelegt werden.

(2) ¹Die Aufgabe wird durch den für die Veranstaltung verantwortlichen Dozenten oder die Dozentin (Aufgabensteller) gestellt. ²Der Aufgabensteller entscheidet auch über die Hilfsmittel, die bei den Klausuren benutzt werden dürfen. ³Die benutzten Gesetzestexte müssen unkommentiert sein und frei von Anmerkungen und Markierungen jeglicher Art. ⁴Die Aufgabensteller können aus wichtigem Grund die ausgegebenen Seminarthemen zahlenmäßig begrenzen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt bei Semesterabschlussklausuren 120 Minuten je Semesterwochendoppelstunde der betreffenden Lehrveranstaltung. ²Die Bearbeitungszeit für die Ferienhausarbeit beträgt sechs Wochen. ³Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form einzureichen; zusätzlich kann die Abgabe in elektronischer Form verlangt werden. ⁴Für Behinderte kann das Prüfungsamt die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag in der Regel um bis zur Hälfte der Bearbeitungszeit verlängern.

§ 7 Leistungspunktsystem

¹Um die Gesamtnote zu ermitteln (§ 11), um Prüfungsleistungen anzurechnen (§ 10) und um die Prüfungskonten zu führen, wird jede Teilprüfung mit Leistungspunkten bewertet. ²Die Zahl der Leistungspunkte beträgt für die Gesamtheit der nach § 6 Abs. 1 abzuleistenden Teilprüfungen 60 Punkte; davon entfallen auf die häusliche Arbeit 18 Punkte, auf eine Klausur 6 Punkte für jede studierte Semesterwochendoppelstunde, die Gegenstand der Prüfung ist.

§ 8 Meldung zu den Teilprüfungen

(1) Zu Teilprüfungen kann sich anmelden, wer in dem Semester, in dem die Teilprüfung absolviert werden soll, im Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Prüfung) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben ist.

(2) ¹Für die Teilnahme an Teilprüfungen wird zu Beginn des Semesters eine einheitliche Meldefrist vom Prüfungsausschuss festgelegt. ²Die Meldung hat schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung zu erfolgen. ³Meldungen zu einer Seminararbeit erfolgen schriftlich bei der Vergabe des Themas beim Veranstalter des Seminars, der die Meldung an das Prüfungsamt weiterleitet.

(3) Die Meldung zu einer Hausarbeit in einer Übung oder im Anschluß an eine Vorlesung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 lit. b) muss vor Ausgabe der Aufgabe vorliegen.

(4) ¹Nimmt ein Prüfling trotz Meldung an einer Teilprüfung (Klausur oder Hausarbeit) nicht teil oder reicht er die Prüfungsleistung nicht rechtzeitig innerhalb der Bearbeitungsfrist beim Aufgabensteller ein, so gilt diese Teilprüfung als abgelegt und wird als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Bei Krankheit oder Behinderung ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Befundangaben enthält, die zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit erforderlich sind; im Einzelfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) Über die Anerkennung von Entschuldigungsgründen sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss und teilt dies dem Prüfling mit.

§ 9 Bewertung von Teilprüfungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Teilprüfungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt. ²Das Ergebnis der Teilprüfungen wird unter Wahrung des Datenschutzes durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(2) ¹Die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen richtet sich nach § 17 JAG NRW. ²Bestanden ist die Teilprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinne der in Satz 1 genannten Verordnung einzustufen ist.

(3) ¹Wird eine Teilprüfung nach Maßgabe des Abs. 2 S. 1 nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ²Dasselbe gilt für Teilprüfungen, die im Rahmen des Wiederholungsversuchs (§ 12 Abs. 1) abgelegt werden. ³Bewertet ein Prüfender die Teilprüfung nicht mit wenigstens „ausreichend“, der andere mit mindestens „ausreichend“, so wird die Note von einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden dritten Prüfer festgelegt. ⁴In allen anderen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; gegebenenfalls ist aufzurunden.

(4) ¹Seminarleistungen sind unter Berücksichtigung der mündlichen Leistung von Prüfenden zu bewerten, die der Gruppe der Professoren, der Privatdozenten oder der Honorarprofessoren angehören; Lehrbeauftragte können als Prüfende mitwirken, soweit sie das Seminar veranstaltet haben. ²Wirkt gemäß Abs. 3 ein zweiter Prüfender mit, so kann dieser aus dem Kreis der nach § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten stammen.

(5) ¹Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Teilprüfungsergebnisses schriftlich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgabensteller erheben. ²Über diese Einwände entscheidet der Aufgabensteller und gibt dem Prüfling das Ergebnis bekannt.

§ 10 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine in demselben Studiengang an einer anderen inländischen Hochschule bestandene Teilprüfung in dem gewählten Schwerpunktbereich (§ 6 Abs. 1) wird nach Maßgabe des § 7 angerechnet. ²Anrechnungsfähige Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, gelten als nicht bestandene Teilprüfungen i. S. v. § 11.

(2) Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, oder sonstige Kenntnisse und Qualifikationen werden bei Gleichwertigkeit als Teilprüfungen angerechnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 7 angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Zur Überprüfung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage der abgelegten Leistungskontrollen und der angewendeten Bewertungskriterien, sowie der

Vorlesungsgliederung bzw. Kursbeschreibung verlangen. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 11 Bestehen und Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung; Zeugnisse

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling
- a) in dem gewählten Schwerpunktbereich mindestens 16 Semesterwochenstunden, davon mindestens 8 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn studiert hat,
 - b) an den nach § 6 Abs. 1 erforderlichen Teilprüfungen teilgenommen hat und
 - c) in den Klausuren einen Durchschnitt von mindestens 4,0 Punkten, sowie in der Hausarbeit mindestens 4 Punkte erreicht hat.

(2) ¹Aus den Prüfungsergebnissen der Teilprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. ²Dabei werden die Noten der besten Klausuren über 5 Semesterwochenstunden und der Hausarbeit einbezogen. ³Die Noten der Teilprüfungen werden nach Maßgabe von § 7 gewichtet und zwar derart, dass die auf die Klausuren entfallenden Leistungspunkte durch die besten Klausuren über 5 Semesterwochenstunden repräsentiert werden. ⁴Die Noten der Klausuren gehen je Semesterwochenstunde mit dem Faktor 0,14, jene der Hausarbeit mit dem Faktor 0,3 in die Gesamtnote ein.

(3) ¹Über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung stellt der Dekan ein Zeugnis aus, welches die Gesamtnote sowie den Punktwert aller Teilprüfungen ausweist. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Teilprüfung abgelegt worden ist. ³Die Erteilung des Zeugnisses nur in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(4) Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, erhält bereits vor Abschluß des Prüfungsverfahrens eine Bescheinigung über den Stand des Prüfungsverfahrens.

§ 12 Nichtbestehen und Wiederholung

(1) ¹Eine Schwerpunktbereichsprüfung, die infolge Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 lit. c nicht bestanden ist, kann nach Maßgabe des vorhandenen Lehrangebots einmal wiederholt werden. ²Eine bestandene Hausarbeit kann in den Wiederholungsversuch übertragen werden. ³Bestandene Klausuren können nur in ihrer Gesamtheit übertragen werden. ⁴Der Gegenstand der Wiederholungsklausur darf weder ganz noch teilweise identisch sein mit demjenigen einer übertragenen Klausur.

(2) ¹Ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Dekan hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid. ²Auf Antrag wird dem Prüfling eine Bescheinigung über die erbrachten sowie die fehlenden Teilprüfungen ausgestellt, die erkennen läßt, dass die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) ¹Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Feststellungen der mit der Aufsicht beauftragten Personen. ²Im Fall des Abs. 1 S. 2 trifft die Entscheidung die mit der Aufsicht beauftragte Person; gegen ihre Entscheidung kann der Prüfungsausschuss angerufen werden.

(3) ¹Ein Täuschungsversuch oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 63 Abs. 5 Hochschulgesetz). ²Wegen wiederholter oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuche kann der Prüfling exmatrikuliert werden.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Störungen und andere Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich zur Niederschrift gerügt und binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ²Für das Verfahren im Übrigen gilt § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) ¹Hat der Prüfling bei einer Teilprüfung getäuscht oder sich nicht zugelassener Hilfsmittel bedient oder dies versucht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Teilprüfung berichtigt werden. ²Eine solche Entscheidung ist nach Ablauf von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Prüfling anzuhören.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ²Die Teilprüfung kann nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 wiederholt werden; andernfalls ergeht ein Bescheid gem. § 12 Abs. 2.

§ 16 Prüfungsakten; Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten

(1) ¹Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt geführt. ²Die Prüfungsakten werden fünfzig Jahre nach dem in § 11 Abs. 3 bzw. § 12 Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt aufbewahrt. ³Prüfungsarbeiten werden fünf Jahre nach dem in § 10 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt aufbewahrt.

(2) Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten und die Prüfungsarbeiten bestimmt sich nach § 29 VwVfG NRW. ²Die Einsicht in die Prüfungsarbeiten erfolgt in den Fällen des § 9 Abs. 5 beim Aufgabensteller, ansonsten in den Räumen des Prüfungsamts.

§ 17 Widerspruch; Klage

(1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Dekan, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Teilprüfung auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfenden, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

(2) ¹Legt der Prüfling gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung Widerspruch ein oder erhebt er Klage, so wird dadurch der Fortgang des Prüfungsverfahrens nicht gehindert. ²Wird nach der Ablegung der Wiederholungsprüfung eine frühere Prüfung für bestanden erklärt, so gilt das Ergebnis der früheren Prüfung als Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie ist erstmals anzuwenden auf Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.
- (2) ¹Studierende, die das Schwerpunktbereichsstudium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen und noch nicht alle Teilprüfungen abgelegt haben, können die Schwerpunktbereichsprüfung auf Antrag nach dieser Ordnung abschließen. ²Ein solcher Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten.
- (3) ¹Die Ordnung gilt auch für Studierende, die das Schwerpunktbereichsstudium nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen, aber schon zuvor im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben waren. ²Sie werden zur Schwerpunktbereichsprüfung auch dann zugelassen, wenn sie die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Ziff. 3 dieser Ordnung zwar nicht, wohl aber die einschlägige Voraussetzung der Prüfungsordnung vom 8. Juni 2004 erfüllen.

Christian Hillgruber
Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Christian Hillgruber

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 30. November 2007 und 24. Oktober 2008, der Zustimmung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. September 2008 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Entschließung des Rektorats vom 9. Dezember 2008.

Bonn, 10. Februar 2009

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger